

## **Ergänzungssatzung „Weißnaußlitz“**

**Fassung: September 2011**

**Satzungsbeschluss:**

---

### **Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ort (Ortslage Weißnaußlitz) - Ergänzungssatzung -**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom folgende Satzung für die Gemeinde Doberschau-Gaußig erlassen:

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

1. Die einzubeziehenden Flächen sind auf der im Maßstab 1 : 1 000 beigefügten Karte als Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellt.
2. Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2**

##### **Textliche Festsetzungen**

Im Geltungsbereich der Satzung werden folgende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

1. Als Höchstgrenze wird ein Vollgeschoss (I) festgesetzt.
2. Es sind Einzelhäuser zulässig.
3. Als zulässige Dachform sind nur Satteldächer oder Walmdächer zulässig. Die Dachneigung muss mindestens 30° betragen. Dacheinschnitte sind unzulässig.

4. Der aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Ausgleich ist auf dem Grundstück durchzuführen, auf dem der Eingriff vorgenommen wird. Dazu ist auf dem als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellten Bereich des Grundstückes 43/2 eine mindestens zweireihige Pflanzung hochstämmiger Obstbäume mit dem Charakter einer Streuobstwiese herzustellen.

### **§ 3**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.